

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB

der

IQUH GmbH – Institut für Qualitätsmanagement und Umfeldhygiene

Geschäftsführer Karl-Heinz Weinisch

Deutschordenstraße 4/3

97990 Weikersheim

HRB 736339

Reg.Ger.: Ulm

Bankverbindung Konto 819714

Sparkasse Tauberfranken BLZ 673 525 65

Ust. - Nr.: 52001/09956

IBAN: DE 66 6735 2565 0002 250959

BIC: SOLADES 1 TBB

Gerichtsstand: AG Bad Mergentheim

1. Allgemeines

Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht anerkannt und ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann gültig, wenn die IQUH GmbH diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Kunde (im Folgenden AG genannt) im Sinn dieser AGB ist, wer gegenüber der IQUH GmbH eine Bestellung oder sonstige auf den Vertragsabschluss gerichtete Erklärung abgibt und/oder mit der IQUH GmbH einen Vertrag abschließt.

1.1 Geschäftsbereich

IQUH GmbH (im Folgenden AN genannt) ist eine Gesellschaft für Beratungen und Dienstleistungen im Baubereich und bietet gemeinsam mit weiteren Bauexperten und Ingenieuren seinen Auftraggebern (AG) grundsätzlich folgende Leistungen an:

- das Beraten und Schulen
die Durchführung von Innenraumemissionsprüfungen,
- die Planung und Durchführung von Produkt- und Bauteilprüfungen,
- Beratungsleistungen in den Bereichen Bau- und Holzbaugewerbe und Baustoffindustrie insbesondere zu Projektplanung, Projektmanagement, Genehmigung, Umweltverträglichkeit,
- die Beratung von Managementsystemen (EMAS, ISO 9001, ISO 14001 u.a.),
- die Zertifizierung von Umweltmanagementleistungen.

(a) Soweit ausdrücklich nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, unterliegen alle Angebote oder Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden vertraglichen Beziehungen zwischen der IQUH GmbH (AN) und dem Kunden (AG) diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schulungs-, Beratungs-, Sachverständigen-, Inspektions- und Analytikleistungen.

(b) Die IQUH GmbH erbringt ihre Inspektions- oder Analytikleistungen (nachfolgend: „Dienstleistungen“) für diejenige natürliche/juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, von der sie den Auftrag erhalten hat (AG).

(c) Sofern die IQUH GmbH vom AG keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen vor der Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, der Gesellschaft Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs oder der Vergabe von Prüfberichten oder Zertifikaten (nachfolgend: „Untersuchungsberichte“), zu erteilen. Der Kunde ermächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft, Untersuchungsberichte an Dritte weiter zu reichen, wenn dies vom Kunden so aufgegeben wurde oder sofern sich dies nach Ermessen der Gesellschaft stillschweigend aus den Umständen, dem Handelsbrauch, der Verkehrssitte oder der Praxis ergibt.

(d) Die von der IQUH GmbH herausgegebenen Prospekte oder sonstigen Werbeunterlagen einschließlich der Informationen auf der Homepage www.iquh.de stellen selbst noch kein Angebot für einen Vertragsabschluss dar. Der Vertrag zwischen dem AG und dem AN kommt erst zustande, wenn der AG ein schriftliches oder in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) abgefasstes Angebot vom AN ohne Vorbehalte und Änderungen annimmt. Diese AGB werden dem AG mit dem Angebot zur Verfügung gestellt und mit der Annahme des Angebots durch den AG Vertragsbestandteil.

(e) Die Angebote der IQUH GmbH sind für 3 Monate gültig, gerechnet ab Angebotsdatum.

2. Erbringung von Dienstleistungen und Sachverständigenberichte

2.1 Der AN wird ihre Dienstleistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß den spezifischen Anweisungen des AG, wie vom AN bestätigt, erbringen. Bei Fehlen von derartigen Anweisungen gilt Folgendes:

(a) die Bestimmungen des Auftragsformulars oder das Standardspezifikationsblatt; und/oder;

(b) die einschlägigen Handelsbräuche oder Praktiken; und/oder;

(c) solche Verfahren, die der AN aus technischen, betriebsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet erachtet.

2.2 Alle Angaben in den Untersuchungsberichten werden abgeleitet aus den Ergebnissen der Inspektions- oder Analyseverfahren, die in Übereinstimmung mit den Anweisungen des AG angewandt wurden, und/oder aus der Bewertung derartiger Ergebnisse auf Grundlage der bestehenden technischen Standards, Handelsbräuche oder – praktiken, oder anderer Umstände, die nach Auffassung des AN beachtet werden müssen.

2.3 Untersuchungsberichte des AN, die die Prüfung von Proben zum Gegenstand haben, nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Proben und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung/Partie, aus der die Proben entnommen worden sind.

2.4 Falls der AN auf Wunsch des Kunden Interventionen Dritter zu bezeugen hat, erkennt der AG an, dass sich die Verantwortung des AN lediglich darauf beschränkt, im Zeitpunkt der Intervention anwesend zu sein und die Ergebnisse zu übermitteln oder den Eintritt der Intervention zu bestätigen. Der AG stimmt zu, dass der AN nicht für den Zustand oder die Eichung der von dem Dritten verwendeten Apparate, Instrumente oder Messgeräte sowie angewandten Analysemethoden oder der Qualifikation, der Handlungen oder Unterlassungen der Mitarbeiter des Dritten sowie seiner Analyseergebnisse verantwortlich ist.

2.5 Untersuchungsberichte des AN geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom AG vorgegebenen spezifischen Anweisungen oder, bei deren Fehlen, im Rahmen der in Ziffer 2 (a) bestimmten Prüfparameter, wieder. Der AN ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über

diese zu berichten, die außerhalb der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen bzw. der alternativen Prüfparameter gemäß Ziffer 2 (a) liegen.

2.6 Der AN stellt die Prüfergebnisse oder Untersuchungsberichte in schriftlicher und unterzeichneter Fassung zur Verfügung. Wünscht der Kunden, dass der AN ihm die Ergebnisse oder Untersuchungsberichte via Internet transferiert, ist gleichwohl allein eine dem Kunden von der Gesellschaft zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung der Ergebnisse oder Untersuchungsberichte verbindlich. Der AG akzeptiert, dass via Internet versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche Emails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und der AN deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von Emails, die den Verantwortungsbereich des AN verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. Der AN übernimmt keinerlei Haftung für mögliche, im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretenden Computerviren und hieraus resultierende mögliche technische Schäden beim AG.

2.7 Der AN ist berechtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Der AG ermächtigt die Gesellschaft, alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenzulegen.

2.8 Sofern der AN Dokumente hinsichtlich Auftragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Dritter oder Dokumente Dritter erhält, wie z.B. Kopien von Kaufverträgen, Kreditbriefen, Konnossementen etc., werden diese lediglich als Informationen gewertet, ohne den Aufgabenbereich oder die vereinbarten Verpflichtungen des AN zu erweitern oder einzuschränken.

2.9 Der AG erkennt an, dass der AN durch die Erfüllung ihrer Dienstleistungen weder in die Position des AG oder eines Dritten eintritt noch diese von irgendwelchen Verpflichtungen befreit oder in anderer Weise Verpflichtungen des AG gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem AG übernimmt, einschränkt, aufhebt oder ihn sonst davon befreit.

2.10 Der AG trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern nicht eine Abholung durch den AN vereinbart wird. Bei Versand durch den AG muss das Probenmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger vom AN erteilter Anweisungen verpackt sein.

2.11 Alle anfallenden Proben werden für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten verwahrt, sofern die Natur der Proben nicht eine kürzere Verwahrungsdauer gebietet. Nach Ablauf dieser Frist werden die Proben nach Wahl des AN an den Kunden zurückgesandt oder aber entsorgt, wobei zeitgleich die Verantwortlichkeit des AN für die Proben erlischt. Für Proben, die länger als 3 Monate verwahrt werden, hat der AG die entsprechenden Lagerkosten zu übernehmen. Für den Fall der Rücksendung hat der AG eine Handling- und Frachtgebühr zu entrichten. Etwaige Kosten für die Entsorgung der Proben werden an den AG weiter berechnet.

3. Bearbeitungszeiten von Dienstleistungen und Sachverständigenberichte

(a) Der AN erbringt die Dienstleistungen innerhalb marktüblicher Fristen. Termine und Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen sind nur verbindlich, wenn und soweit sie vom AN vorher schriftlich bestätigt werden.

(b) Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen und Proben sowie die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des AG nach Ziffer 4 voraus.

4. Pflichten des AG bzgl. Dienstleistungen und Sachverständigenberichten

Der AG wird:

- (a) sicherstellen, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung) dem AN überlassen werden, damit diese die geforderten Dienstleistungen vertragsgemäß erbringen kann;
- (b) den Vertretern des AN zu allen Räumlichkeiten Zutritt gewähren, in denen die Dienstleistungen erbracht werden sollen, sowie alle notwendigen Schritte zur Beseitigung oder Behebung jedweder Behinderungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung der geforderten Dienstleistungen ergreifen;
- (c) sofern verlangt, Geräte und Hilfspersonen zur Unterstützung der Gesellschaft bei der Auftragsdurchführung zur Verfügung stellen;
- (d) alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen während der Durchführung der Dienstleistungen in alleiniger Verantwortung sicherstellen; der AG wird sich dabei nicht auf Empfehlungen des AN stützen, unabhängig davon, ob er diese gefordert hat oder nicht;
- (e) den AN im Voraus über alle bekannten Risiken oder Gefahren – gleich ob gegenwärtig oder potentiell – die mit dem Auftrag, einer Probe oder Untersuchung verbunden sind, z.B. Vorhandensein oder Möglichkeit von Strahlung, toxischer, schädlicher oder explosiver Bestandteile oder Materialien sowie Umweltverschmutzung oder Gifte, benachrichtigen; insoweit haftet der AG für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind;
- (f) all seine Rechte geltend machen und all seine Verpflichtungen erfüllen, die ihm aus Kauf- oder sonstigen Verträgen oder nach dem Gesetz gegenüber Dritten zustehen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen bei Dienstleistungen und Sachverständigenberichte

- (a) Sofern bei der Auftragserteilung oder den Vertragsverhandlungen keine Preisvereinbarungen zwischen dem AG und dem AN getroffen wurden, bestimmen sich die vom AG zu zahlenden Preise nach den gültigen Standardsätzen des AN (die Gegenstand von Anpassungen sein können). Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der AN behält sich vor, Kosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen.
- (b) Der AG hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb der eventuell auf der Rechnung angegebenen Frist alle ordnungsgemäß berechneten Entgelte an den AN zu zahlen. Nach Fristablauf ist bis zum Zahlungseingang auf alle nicht entrichteten Entgelte ein Zinssatz von 1,5% pro Monat (oder dem ggf. in der Rechnung angegebenen Zinssatz) an den AN zu zahlen.
- (c) Gegen Ansprüche des AN kann nur dann aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (d) Der AG hat alle im Zusammenhang mit der Forderungsbeitreibung entstehenden Kosten, inklusive Inkasso- und Anwaltsgebühren sowie ähnliche Kosten, zu tragen.
- (e) Im Falle von unvorhergesehenen Hindernissen oder Zusatzkosten bei Erbringung der Dienstleistungen wird sich der AN bemühen, den AG hierüber zu informieren; der AN ist zudem berechtigt, den für die Vollendung der Leistung erforderlichen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- (f) Falls der AN aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen teilweise oder vollständig an der Durchführung der Dienstleistungen gehindert wird (inkl. bei Verletzung der in Ziffer 4 bestimmten Pflichten des AG), ist der AN gleichwohl berechtigt, folgende Zahlungen vom AG zu verlangen und zwar den Betrag aller nicht zurückerstattungsfähigen Kosten, welche dem AN entstanden sind; und den Teil der vereinbarten Vergütung, der dem bereits erbrachten Teil der Dienstleistungen entspricht.

(g) Der AN hat das Recht, angemessene Vorauszahlungen auf die Vergütung gemessen am Fortschritt ihrer Leistungserbringung zu verlangen.

6. Einstellung oder Beendigung von Dienstleistungen

In folgenden Fällen ist der AN berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Dienstleistungen vorübergehend einzustellen oder ganz zu beenden:

(a) Nichterfüllung der sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Pflichten durch den AG, der trotz entsprechender Abmahnung nicht binnen 10-tägiger Frist abgeholfen wird; und/oder

(b) Zahlungseinstellung, Vereinbarung zur Abwendung einer Insolvenz, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einstellung des Geschäftsbetriebes, Zwangsverwaltung auf Seiten des AG.

7. Haftung bei Dienstleistungen

(a) Der AN ist weder Versicherer noch Garantiegeber und lehnt die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung ab. AG, die eine Garantie gegen Verluste oder Schäden suchen, mögen eine entsprechende Versicherung abschließen.

(b) Untersuchungsberichte werden auf Grundlage der vom AG oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Proben erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des AG. Letzterer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse aus den Untersuchungsberichten zu ziehen. Weder die Gesellschaft noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem AG oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von solchen Untersuchungsberichten getroffen oder unterlassen worden sind, sowie für fehlerhafte Prüfungen, die auf vom AG übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.

(c) Der AN haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle des AN liegen (z.B. bei Verletzung der in Ziffer 4 bestimmten Pflichten des AG).

(d) Der AN haftet unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflicht oder wesentliche Nebenpflicht), bei einfach fahrlässiger Unmöglichkeit oder einfach fahrlässigem Verzug. Die Haftung des AN aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

(e) Die Haftung des AN gemäß vorstehender lit. (d) ist jedoch pro Schadensfall begrenzt auf einen maximalen Gesamtbetrag entsprechend dem Zehnfachen der Vergütung für diejenigen Dienstleistungen, deren Ausführung zu einem Schaden geführt hat. In keinem Fall übersteigt die Haftung des AN jedoch einen maximalen Gesamtbetrag von 100.000,00 € pro Schadensfall.

(f) Der AN haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Verlust einer Geschäftsgelegenheit, Minderung des Firmenwertes sowie Kosten im Zusammenhang mit einem Produktrückruf. Der AN haftet ferner nicht für jegliche Verluste, Schäden oder Kosten, die dem AG infolge einer Inanspruchnahme durch Dritte (insbesondere bei Geltendmachung von Vermögens- oder Produkthaftungsansprüchen) entstehen können.

(g) Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der AG innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies schriftlich gegenüber dem AN anzuzeigen. In jedem Fall verjähren Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen des AN nach 12 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(h) Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 7 gelten nicht für Schäden, soweit sie auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Gesellschaft die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Pflichtverletzung der Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN im Sinne dieser Ziffer 7 steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

(i) Treten bei Leistungen durch den AN, die Dienstleistungen sind (z. B. Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen), Pflichtverletzungen seitens des AN auf, so ist der AG, soweit dies möglich ist, verpflichtet dem AN unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die bisher erbrachte Leistung nachzubessern bzw. die Pflichtverletzung zu beheben. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung zweimalig fehl oder ist dem AG aus sonstigen Gründen die Nachbesserung nicht zumutbar, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Schadensersatz kann der AG nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen.

8. Geheimhaltung und geistiges Eigentum

(a) Der AG und der AN verpflichten sich, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erhaltene oder gewonnene Informationen werden vom AN vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, oder sie waren dem AN bereits bekannt oder sie sind von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden.

(b) Der AN behält sich seine Rechte an sämtlichen Prüfmethoden und/ oder –verfahren sowie an sämtlichen Geräten und/ oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den AG entwickelt.

(c) Der AN darf den AG auf der Website oder in anderen Medien als Referenzauftraggeber ggf. mit einer Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstandes nennen.

9. Schutz der Arbeitsergebnisse bei Dienstleistungen und Sachverständigenberichte

(a) Der AN behält an den erbrachten Dienstleistungen – soweit diese dafür geeignet sind – das Urheberrecht. Der AG darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gefertigten Untersuchungsberichte oder Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

(b) Dem AG ist jedoch nicht gestattet, die Untersuchungsberichte oder Gutachten zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden.

(c) Eine Weitergabe von Untersuchungsberichten oder Gutachten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist jede – auch auszugsweise - Veröffentlichung oder Wiedergabe der Untersuchungsberichte oder Gutachten, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.

10. IQUH Zertifizierung, Registrierung und Zeichenvergabe, Gültigkeitsdauer

Eine IQUH Prüfzeichenvergabe kann erst abgeschlossen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Antragstellung und Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit
- (b) Erfüllung der Prüfparameter
- (c) Zahlungseingang der Gebühren
- (e) Die Verwendung des IQUH Prüfzeichens durch den AG für Werbezwecke gilt immer nur für den tatsächlichen Prüfumfang und während der im Prüfzeichen gekennzeichneten Gültigkeitsdauer.

11. Haftungsausschluss bei Zertifikatsvergabe

11.1 Haftung

Der AN haftet nur für eine grob fahrlässige und falsche Bericht- und Zertifikatserstellung. Der AN haftet nicht für das Handeln der Zertifikatsinhaber gegenüber Dritten oder für die Folgen einer falschen Information seitens des AG oder für falsch veröffentlichte Archiv- oder Stoffdaten im Internet.

11.2 Rechte des Kunden bei Pflichtverletzungen/Mängeln der Leistungen bei Zertifikatsvergabe

Ist eine Werkleistung Vertragsgegenstand, so ist die gesetzliche Haftung des AG wegen Mängel der Leistung (Gewährleistung) grundsätzlich zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt; d. h., der AN kann den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der AG hat dem AN umgehend und ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Bei einem Verstoß hiergegen ist der AN von der Haftung für die insoweit daraus entstehenden Folgen befreit. Der AG darf den Mangel selbst oder durch Dritte nur dann beseitigen lassen und Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn dies dringend notwendig ist, beispielsweise um drohende unverhältnismäßig große Schäden abzuwehren. Für den Fall, dass die Nacherfüllung trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig erfolgt oder dass die Nacherfüllung als fehlgeschlagen anzusehen oder eine Fristsetzung zur Nacherfüllung aus anderen Gründen von Gesetzes wegen entbehrlich ist, ist der AG berechtigt, seine Gegenleistung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Kunde nach den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen.

11.3 Allgemeine Haftungsbeschränkung bei Zertifikatsvergabe

Soweit der Vertrag einschließlich dieser AGB keine anderweitigen Bestimmungen enthält, haftet der AN nur wie folgt:

- (a) Der AN haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Personenschäden, die Haftung aufgrund ausdrücklich gegebener Garantien und die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (b) Soweit der AN nur fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (c) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch unmittelbar zugunsten der Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (z. B. Subunternehmer) des AN.

11.4 Verjährung von Ansprüchen bei Zertifikatsvergabe

Für Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gelten folgende Verjährungsfristen:

- (a) Bei der Erbringung von Werkleistungen durch den AN beträgt die Verjährungsfrist für Mängel 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung. Bei Koordinierungs- oder Überwachungsleistungen, die ein Bauwerk zum Gegenstand haben, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.

(b) Bei der Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen) durch den AN beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der AG Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen gehabt hat oder haben musste.

(c) Die gesetzlichen Höchstfristen für eine Verjährung nach § 199 Abs. 2-5 BGB bleiben unberührt, ebenso die Verjährungsfristen nach § 197 BGB.

11.5 Kündigung der Zertifikats- und Produktprüfverträge

(a) Beide Parteien können das bestehende Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorgaben kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Schuldet der AN Dienstleistungen (z. B. Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen), so ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(b) Wichtige Gründe, die den Kunden zur Kündigung berechtigen, sind – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – insbesondere ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Leistungserbringung. Wichtige Gründe, die den AN zur Kündigung berechtigen, sind – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – insbesondere die Verweigerung des AG von vertragswesentlichen und -notwendigen Mitwirkungshandlungen. Weitere wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsverzug des AG mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung in mindestens hälftiger Höhe des Rechnungsbetrages oder der unmittelbar drohende Vermögensverfall des AG.

(c) Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwendbar ist. In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil der ersparten Aufwendungen oder keinen höheren Erwerb durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft der AN bzw. das böswillige Unterlassen eines solchen Erwerbs nachweist, werden die ersparten Aufwendungen mit 20 % der Vergütung für die vom AN noch nicht erbrachten Leistungen bemessen.

11.6 Rückgabe von Unterlagen

Der AN hat die ihr vom Kunden überlassenen Unterlagen erst dann vollständig herauszugeben, wenn sie ihre vertragsgemäßen Leistungen vollständig erfüllt hat und sämtliche ihrer Ansprüche durch den AG befriedigt worden sind. Sofern nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften bestehen, endet die Aufbewahrung von Kundenunterlagen automatisch 2 Jahre nach Beendigung des Vertrages.

12. Nutzungsgebühr der Zertifikate bei Produktprüfungen

Die Gebühren für das Registrierungszeichen sind immer im Angebot des AN dargestellt. Die Gebühren beinhalten alle Nebenkosten.

13. Wiederholung der Zertifizierung

Vom AN werden die vom AG erneut zur Verfügung gestellten Informationen gesichtet, auf Vollständigkeit geprüft und eingestuft und zur Veröffentlichung freigegeben. Der AN prüft und registriert das Produkt und vergibt ein neues Zertifikat. Die Gebühren werden in einem Angebot übermittelt.

14. Geheimhaltungspflicht Zertifikats- und Produktprüfverträge

Der AN verpflichtet sich Produktinformationen nicht zu veröffentlichen, falls es der AG wünscht. Dazu zählen auch betriebsinterne Kenntnisse über Produktion, Betriebsdaten und allgemeine Betriebsinformationen.

Im Falle eines negativen Prüfergebnisses verpflichtet sich der AN weder den AG noch die Produkt- und Herstellernamen im Zusammenhang mit diesem Ergebnis zu nennen.

15. Vorzeitiges Ende der Prüfungstätigkeit

Der AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere der Erbringung aller für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Proben trotz 2 Fristsetzungen nicht nachkommt. Falls die Prüfung vorzeitig vom AN abgebrochen werden musste, wird eine exakte Abrechnung aller bisher geleisteten Arbeiten fällig.

16. Prüfabschluss

Nach Prüfabschluss erhält der AG eine E-Mail mit dem Zertifikat und den IQUH-Prüfzeichen sowie die gedruckten Zertifikate per Post.

Fremdsprachige Ausfertigungen von Arbeitsergebnissen werden nur nach ausdrücklicher Aufforderung und nur gegen Kostenübernahme durch den Kunden erstellt.

17. Zahlung

Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage. Mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der AG das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse für die eigene Verwendung und interne Zwecke einzusetzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten sowie mit anderen Materialien zu verbinden.

18. Geltungsbereich des Zertifikats

Für die werbliche Verwendung der Prüfungsergebnisse ist nur der Originalauszug der Ergebnisse gestattet. Interpretationen oder eine Abweichung von den Fachtermini wird nicht gestattet. Die werbliche Verwendung von abgelaufenen Prüfberichten ist nicht zulässig. Bei Missbrauch kann das Prüfzeichen jederzeit vom IQUH zurückgezogen und die weitere Verwendung unverzüglich untersagt werden. Der AG haftet für die vertragsgemäße Verwendung des IQUH-Prüfzeichens, eine unerlaubte Verwendung durch Dritte wird untersagt.

19. Änderungen des Prüfgegenstandes

Der AG verpflichtet sich, beabsichtigte Änderungen des bestehenden und geprüften Qualitätsstandards rechtzeitig dem IQUH bekannt zu geben. Tritt die Änderung vor der nächsten Folgeprüfung ein, so ist diese ebenfalls neu anzugeben und wird durch den AN dann kostenmäßig neu kalkuliert und angeboten.

20. Haftung und Gewährleistung

Der AG prüft die durch den AN freigegebenen Prüfkriterien und Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit und haftet für alle Schäden, die dem IQUH entstehen, insbesondere durch eine eigenmächtige Erweiterung und hinsichtlich einer unrichtigen Verwendung nicht zertifizierter Qualitätsparameter.

Der AG hat die beauftragten Zertifikate und Berichte auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Ausgeschlossen werden Schadensansprüche und sonstige Ersatzansprüche aus der Registrier- und Prüfarbeit an den AN.

Die vom AN für die Arbeitsergebnisse verwendeten Informationen und Bilder sind urheberrechtlich geschützt, ebenso die erstellten Texte und Berichte. Sämtliche Rechte bleiben insoweit vorbehalten.

21. Abgabetermine

Abgabetermine sind für den AN nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) vereinbart wurden.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist, soweit der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der mit der Durchführung der Dienstleistungen beauftragten AN Adresse.

23. Schlussbestimmungen

Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand das AG Bad Mergentheim. Der AN behält es sich dabei vor, auch am Allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Für die Geschäftsbeziehung mit dem AG, insbesondere für die Begründung und die Abwicklung des Vertrages, ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.